

Niederschrift

(HFGPA/004/2014)

über die 4. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 09.04.2014, 16:00 - 17:55 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Sitzungspause von 16:15 bis 16:30 Uhr

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 11. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 11.1. | Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.
hier: Kurzbericht | 13-2/341/2014
Kenntnisnahme |
| 11.2. | Aktiv-Card 2013 | 13/118/2014
Kenntnisnahme |
| 11.3. | Information über die Entwicklung des Amtsbudgets
des Sozialamtes 2014 | 50/152/2014
Kenntnisnahme |
| 11.4. | Eingliederungsbericht 2013 des kommunalen Jobcenters Erlangen | II/294/2014
Kenntnisnahme |
| 11.5. | Bewertung der Arbeitsergebnisse des Jobcenters Erlangen
Tischaufgabe | II/298/2014
Kenntnisnahme |
| 11.6. | Auflagenerfüllung aus der Haushaltsgenehmigung 2013
Tischaufgabe | II/295/2014
Kenntnisnahme |
| 11.7. | Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 KommHV-Doppik
Tischaufgabe | II/296/2014
Kenntnisnahme |
| 12. | Personalbericht 2013 | 11/151/2014
Beschluss |
| 13. | Freiwilligeninitiative bei Öffentlichkeitsarbeit unterstützen
hier: Antrag SPD-Stadtratsfraktion 054/2014 vom 11.3.2014 | 13-3/013/2014
Beschluss |

- | | | |
|-------|---|----------------------------|
| 14. | Neue Preisstruktur für die Kantine im Frankenhof | 41/033/2014
Beschluss |
| 15. | Hortplatzsituation Eltersdorf
hier: CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014/CSU-A/004 vom 18.02.2014 | 512/115/2014
Gutachten |
| 16. | Festlegung der Entgeltordnungen für das BIG-Projekt und GESTALT | 52/249/2014
Beschluss |
| 17. | Mittelbereitstellungen | |
| 17.1. | Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für
lvP.-Nr. 541.125 "Mozartstraße" | 66/261/2014
Beschluss |
| 18. | Neufassung der Werbeanlagensatzung;
Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen
in der historischen Innenstadt;
Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion und
Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion | 30-R/094/2014
Gutachten |
| 18.1. | Erhebung einer Klage zum LSG Bayern gegen das BMAS wegen
Verweigerung einer Verwaltungskostenerstattung für das Jobcenter
Erlangen in Höhe von 169.881,57 € im Dezember 2013 | 50/158/2014
Gutachten |
| | Tischauflage | |
| 19. | Anfragen | |

TOP 11

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 11.1

13-2/341/2014

Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V. hier: Kurzbericht

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen hat die Mitgliedschaft im Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V. im Jahr 1948 begründet. In Anlehnung an das Berichtswesen über die Beteiligung der Stadt Erlangen an Gesellschaften wird dem Ausschuss in der Anlage ein Kurzbericht vorgelegt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.2

13/118/2014

Aktiv-Card 2013

Sachbericht:

Für das Jahr 2013 wurden rund 900 Aktiv-Cards an ca. 600 ehrenamtliche Gruppen verteilt. Die Vergünstigungen galten darüber hinaus auch wieder für die 223 Inhaber der Jugendleitercard (Juleica).

Im Jahr 2013 mussten etwas über 27.370 € für die Aktiv-Card aufgebracht werden.

Das vom Stadtrat für das Ehrenamt zur Verfügung gestellte Gesamtbudget beträgt 30.000 €/Jahr. Weitere Aktivitäten, wie z. B. die alljährliche Veranstaltung des Ehrenamts im Markgrafentheater, waren vom Restbetrag nicht mehr vollständig finanzierbar und mussten deshalb vom Gesamtbudget Amt 13 mitgetragen werden.

Die finanzielle Entwicklung für 2014 bleibt abzuwarten.

Abrechnung Aktiv-Card 2013:

Einrichtung	Nutzer 2013	Betrag 2013	Nutzer 2012	Betrag 2012
ESTW/Röthelheimbad Jan.-Okt. a. 1,80 €	4.965	8.937,00 €	5.053	9.095,40 €
ESTW/Röthelheimbad Nov.-Dez. a. 1,80 €	945	1.701,00 €	834	1.501,20 €
ESTW/Hallenbad Jan.-Okt. a. 1,80 €	729	1.312,20 €	1.006	1.810,80 €
ESTW/Hallenbad Nov.-Dez. a. 1,80 €	293	527,40 €	272	489,60 €
ESTW/Freibad West a. 1,80 €	1.259	2.266,20 €	1.255	2.259,00 €
Ref.IV/KPB, Kulturprojektbüro	315	2.445,45 €	68	320,45 €
41/Kunstpalais a. 2,00 €	18	36,00 €	15	30,00 €
42/Stadtbibliothek a.7,50 €	427	3.416,00 €	443	3.425,50 €
44/Theater	534	5.643,05 €	423	4.313,55 €
45/Stadtmuseum a. 2,00 €	34	68,00 €	28	56,00 €
ASB	34	552,50 €	31	517,50 €
gVe	41	467,00 €	38	451,50 €
Gesamt	9.594	27.371,80 €	9.466	24.270,50 €
Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr		3.101,30 €		118,70 €
Erhöhung in Prozent		12,8 %		0,5 %

Rückmeldungen der Ehrenamtlichen und Fazit:

Die Rückmeldungen der ehrenamtlichen Nutzerinnen und Nutzer der Aktiv-Card gegenüber dem Bürgermeister- und Presseamt und auch gegenüber den beteiligten Bereichen waren durchweg positiv. Die Erlanger Ehrenamtlichen schätzen die Aktiv-Card als anerkennende Geste der Stadt Erlangen für ihr Engagement.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.3

50/152/2014

Information über die Entwicklung des Amtsbudgets des Sozialamtes 2014

Sachbericht:

Bei den Gesprächen zur Planung des städtischen Haushalts 2014 wurde die Kämmerei darauf hingewiesen, dass auf das Budget des Amtes 50 (aus dem auch alle vom Amt zu bezahlende Sozialleistungen zu bestreiten sind) im Laufe des Jahres 2014 einige nicht unerhebliche, aber auch nicht vermeidbare Mehrausgaben dazukommen (gesetzl. Ansprüche der Hilfeempfänger). Trotzdem beschränkte der Kämmerer das Budgetvolumen 2014 auf die gleiche Summe des Vorjahres – verbunden mit der Zusage auf Mittelnachbewilligung sobald konkrete Zahlen zu den Mehraufwendungen vorliegen.

Darüber hinaus hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 09.01.2014 neue Budgetierungsregeln beschlossen. Darin sind auch wesentliche Veränderungen bei den Personalkosten enthalten, die das Budget des Amtes 50 bereits im laufenden Haushaltsjahr 2014 deutlich überfordern werden.

Nach Ziffer 1.2.5 der neuen Budgetierungsregeln ist bei einem evtl. zu erwartenden Budgetdefizit der zuständige Fachausschuss, sowie der HFGA darüber unverzüglich zu informieren.

Im Einzelnen (lediglich wesentliche Ergebnisbelastungen):

1. KdU Kosten

Im SGB II Bereich wurde der Haushaltsansatz für „Kosten der Unterkunft“ (gesetzliche Pflichtleistung) bereits im Haushaltsjahr 2013 um ca. 163.000,- € überschritten. Aufgrund der weiterhin leicht ansteigenden Fallzahlen, aufgrund aufzufangender Mieterhöhungen, aufgrund der heuer eintreffenden Mietnebenkostenabrechnungen für die Heizkostenperiode 2012/2013 und aufgrund der zur Jahresmitte geplanten Neuermittlung der Mietobergrenzen nach § 22 SGB II ist damit zu rechnen, dass die heuer benötigte Summe noch deutlich über dem Ergebnis 2013 liegen wird. Amt 50 rechnet allein dabei mit einem Mehraufwand in Höhe einer 7-stelligen-Summe.

2. B+T Bundeserstattungen

Durch die noch fehlende Landesregelung zur belastungsadäquaten, landesinternen Weiterverteilung der B+T Bundeserstattungen hatte das Amtsbudget bereits im Haushaltsjahr 2013 ein Defizit in Höhe von ca. 336.000,- € zu verkräften. Es ist derzeit in keiner Weise abzusehen, wann eine solche Landesregelung kommen wird und ob diese Landesregelung zu einem – gesetzlich eigentlich vorgesehenen – vollständigen Ausgleich unserer B+T Aufwendungen führen wird (siehe Schreiben des Oberbürgermeisters an den Präsidenten des Bayerischen Städtetages vom 24.02.2014). Für 2014 muss deshalb an dieser Stelle mit einem Defizit in mindestens der gleichen Höhe wie 2013 gerechnet werden.

3. Belastung durch Neuregelung der Personalkostenbudgetierung

Durch den Stadtratsbeschluss vom 09.01.2014 wurden neue Budgetierungsregeln eingeführt wonach das Sozialamtsbudget ab 01.01.2014 (ohne Vorwarnung) eine Reihe von Planstellen teilweise, eine Vollzeitstelle aber auch ganzjährig komplett aus eigenen Budgetmitteln finanzieren muss. Dabei ist mit einem Mehraufwand von mindestens 100.000,- € zu rechnen. Das Sozialamt meldete daraufhin Korrekturbedarf beim Personalamt an.

Nach Rücksprache mit Amt 11 ist festzuhalten, dass diesem Korrekturwunsch offensichtlich ein Missverständnis zu Grunde liegt: Amt 50 wehrt sich nämlich nicht gegen die Neuregelung der Personalkostenbudgetierung an sich, sondern vielmehr nur gegen die unseres Erachtens nicht korrekte Einstufung in zwei Einzelfällen.

Im Januar 2014 wurde dem Sozialamt mitgeteilt für welche Beschäftigten die Personalkosten aufgrund dieser neuen Regeln nunmehr aus dem Amtsbudget aufzubringen seien. Während dies nach dem Stadtratsbeschluss im Wesentlichen für, vom Amt gewünschtes Zusatzpersonal zutrifft soll das Sozialamtsbudget jetzt z.B. auch für Beschäftigte aufkommen, die sich nach mehrjähriger Krankheit derzeit in der Wiedereingliederungsphase befinden und die auch nicht mehr auf ihrem – längst anderweitig besetzten – früheren Arbeitsplatz eingesetzt werden können. Nach Auffassung des Sozialamtes kann hier in keiner Weise von einem „zusätzlichen ZbV-Einsatz auf ausdrücklichen Wunsch des Amtes“ gesprochen werden.

Amt 50 hat dazu noch im Januar beim Personalamt um ein klärendes Gespräch gebeten, bis zum 18.03.2014 dazu aber keinerlei Reaktion des Personalamts erhalten. In der Zwischenzeit wurde dem Sozialamt eine Überprüfung unserer Anfrage zugesichert.

4. Mehrbedarf bei der Unterbringung von Asylbewerbern

Im Stellenplan 2014 wurde eine zusätzliche Stelle für den Bereich Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, die nach geltendem Haushaltsrecht erst nach Genehmigung des Haushalts – also etwa ab der Sommerpause 2014 – besetzt werden darf. Da von der Regierung jedoch zum Jahresanfang die Zuweisung einer größeren Zahl von Asylbewerbern angekündigt worden war (im Januar und im März 2014 war jeweils eine größere Containeranlage herzurichten und wurde durch Asylbewerber bezogen), genehmigte der Oberbürgermeister die sofortige Stellenbesetzung – die notwendigen Gehaltskosten wurden dem Sozialamt jedoch verweigert, sie seien aus dem Sachkostenbudget des Amtes 50 zu finanzieren.

Darüber hinaus beschloss der HFGA in seiner Sitzung am 19.02.2014 die umgehende Verstärkung der AWO Asylbewerberbetreuer um zwei weitere Stellen. Die Personalkosten, deren Erstattung von der eigentlich zuständigen Staatsregierung aktuell völlig offen ist, müssten deshalb vollständig aus dem Sachkostenbudget des Amtes 50 finanziert werden. Die Belastung des Sozialamtsbudgets durch die Finanzierung dieser zusätzlichen Stellen im Asylbereich wird sich auf weitere ca. 100.000,- € belaufen.

Pflichtgemäß werden SGA und HFGA hiermit auf die im Haushaltsjahr 2014 sich abzeichnende Überlastung des Amtsbudgets des Sozialamtes hingewiesen. Der Aufgabenbereich des Sozialamtes ist überwiegend geprägt von gesetzlichen Transferzahlungen, die zwingend geleistet werden müssen, ohne eine relevante Möglichkeit zur Erzielung von Einsparungen zu haben. Das Sozialamt fühlt sich gerade bei der Aufgabe der Asylbewerberunterbringung – was die notwendigen Personalkosten betrifft – allein gelassen. Die Aufgabe wird von den Beschäftigten zwar mit hohem Einsatz und aufopferungsvoll – aber nicht aus Privatinteresse, sondern im Auftrag der Stadt Erlangen erledigt.

Die, dem ohnehin viel zu knapp bemessenen Amtsbudget 2014 auferlegten Zusatzbelastungen werden also zwangsläufig zu einem massiv negativen Budgetergebnis 2014 führen, das der Kämmerer spätestens zum Jahresende durch eine umfangreiche Mittelnachbewilligung wird ausgleichen müssen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.4

II/294/2014

Eingliederungsbericht 2013 des kommunalen Jobcenters Erlangen

Sachbericht:

In der letzten SGA-Sitzung am 26.03.2014 waren unter TOP 4 „Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB-II-Vollzug“ aufgelegt. Unter der Anlage 4 wurde der „Eingliederungsbericht des Kommunalen Job-Centers“ für 2013 zur Kenntnis genommen.

Dem HFGA werden sowohl die Zusammenfassung (Seite 3) sowie Fazit und Bewertung (Seite 18) aus dem Eingliederungsbericht zur Kenntnis gegeben. Der vollständige Bericht kann zum einen beim Referat für Wirtschaft und Finanzen angefordert werden, zum anderen ist er über das Ratsinformationssystem aus der letzten SGA-Sitzung am 26.03.2014 erhältlich.

1. Zusammenfassung

Trotz deutlicher Kürzungen der Bundesmittel im Berichtsjahr 2013 konnten folgende wesentliche Ziele und Ergebnisse des Jobcenters erreicht werden:

- 1.044 Integrationen in Arbeit
- 3.164 Inanspruchnahmen von Integrationsinstrumenten, jedoch starke Einschränkungen im Bereich der Arbeitsgelegenheiten
- 105 Integrationen in Ausbildungsplätze
- Gutes Kennzahlenergebnis bei der Nachhaltigkeit von Integrationen
- Platz 1 bei der SGB II Quote mit Ingolstadt
- Platz 2 bei der SGB II Arbeitslosenquote nach Ingolstadt
- Neue Projekte u. a. für Kunden bei psychischen Hemmnissen
- Drittmittelinwerbung in Höhe von mehr als 1,1 Mio. Euro
- Sehr gute Zusammenarbeit im Kommunalen Netzwerk insb. mit dem Jugendamt

2. Fazit und Bewertung

Trotz der massiven Bundesmittelkürzungen wurden unter Einsatz der engagierten Mitarbeiterschaft im Jobcenter, im eigenen Träger und bei den externen Trägern, wie auf Basis eines noch umfänglichen Maßnahmenangebotes gute Integrationserfolge erzielt.

Verlierer sind aufgrund der Mittelkürzungen vor allem die SGB II-Kunden, die ein aufwendigeres Maßnahmenangebot benötigen, bzw. für die eine Arbeitsgelegenheit, besser ein sozialer Arbeitsmarkt mit langen Laufzeiten, die einzige Chance zur Teilhabe am Arbeitsmarkt darstellt.

Hier ist die Politik gefordert, dieses Ungleichgewicht in der gesellschaftlichen Teilhabe zu beheben, zumal bei der Verfassung dieses Berichtes sich die erneuten Kürzungen für 2014 bereits in der Umsetzung befinden.

Als sehr vorteilhaft hat sich die Stellung des kommunalen Jobcenter mit eigenem Umsetzungsträger in der kommunalen Familie gezeigt. Dies insbesondere in der Zusammenarbeit mit der kommunalen Wirtschaftsförderung, mit dem Jugendamt und der Obdachlosenhilfe. An den Beispielen der Kompetenzagentur im Zielfokus Übergang Schule und Beruf und der Netzwerkarbeit für die Zielgruppe der Alleinerziehenden konnte dies sehr gut unter Beweis gestellt werden.

Die eigene Trägerkonstruktion ermöglichte es sehr flexibel auf unterjährige veränderte Bedarfslagen zu reagieren.

Der zum Zeitpunkt der Schriftlegung eingebrachte Bundeshaushaltsentwurf lässt hoffen, dass die zugesagten Mittelerhöhungen zur Linderung der Mangelbewirtschaftung tatsächlich eintreffen werden.

Zusätzlich werden aus dem Statistik- und Tabellenteil der „Verlauf SGB II-Eckwerte“ (Seite 20) sowie die Ergebnisse der Eingliederungen mit Branchenverteilung (Seite 21) zur Kenntnis gegeben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.5

II/298/2014

Bewertung der Arbeitsergebnisse des Jobcenters Erlangen

Sachbericht:

Der als Anlagen beigefügte Schriftverkehr wird den Mitgliedern des Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Kenntnis gegeben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.6

II/295/2014

Auflagenerfüllung aus der Haushaltsgenehmigung 2013

Sachbericht:

Der vom Stadtrat beschlossene Haushalt 2013 sieht bei einer Entschuldung von 500.000 Euro eine Kreditaufnahme von 4.916.000 Euro vor.

Trotz dieser erfreulichen Tatsache genehmigte die Regierung von Mittelfranken mit Bescheid vom 05.06.2013 die für 2013 eingeplanten Kreditaufnahmen nur mit der gewichtigen Auflage, im Rahmen einer Globalkonsolidierung in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 insgesamt 18,0 Mio. Euro an Einsparungen und / oder Ertragsverbesserungen zu erbringen. Es wurde aufgegeben, die einzelnen Maßnahmen in Listenform mit Zuordnung zu den Teilhaushalten darzustellen und hierzu entsprechende Beschlüsse des Stadtrates vorzulegen.

Eine entsprechende Auflistung für das Haushaltsjahr 2014 wurde der Regierung am 14.03.2014 zugeleitet. Auf einen gesonderten Beschluss wurde verzichtet, da aus Sicht des Finanzreferates der (Global-)Beschluss über die Haushaltssatzung als ausreichend erachtet wurde.

Die Rechtsaufsicht besteht allerdings darauf, die gegenüber der Finanzplanung 2014 als Ganzes, also die Konsolidierungsmaßnahmen einschließlich, im Haushalt 2013 vorgenommenen Kürzungsmaßnahmen ausdrücklich beschlussmäßig zu hinterlegen, um einen gemeinsamen Haushaltskonsolidierungsprozess von Verwaltung und Stadtrat in Gang zu setzen.

Die Liste „Verbesserungen der Haushaltsansätze 2014 gegenüber der Finanzplanung 2014 auf der Basis des Haushaltes 2013“ ist daher gesondert zu beschließen. Die Ansätze in dem am 09.01.2014 beschlossenen Haushalt werden dadurch nicht verändert.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Dr. Janik zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss nimmt von der Vorlage Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11.7

II/296/2014

Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 KommHV-Doppik

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Schreiben vom 27.03.2014 teilt die Regierung von Mittelfranken mit, die Prüfung des Haushalts der Stadt Erlangen solange zurückzustellen, bis die Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren zum Haushalt 2013 erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang wird nach einer ersten Durchsicht des Haushaltsplanes der Stadt Erlangen bereits darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Kreditermächtigungen erhebliche Bedenken bestehen. Außerdem wird gefordert, den ungewissen Gewerbesteuer-Sondertatbestand mit einer Liquidität von 16,1 Mio. Euro (statt nur 8,1 Mio. Euro) zu hinterlegen.

Es sind daher Maßnahmen zu ergreifen um eine Genehmigungsfähigkeit des Haushalts zu erreichen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Gesamtergebnishaushalt 2014 weist im Haushaltsbeschluss vom 9.1.2014 ein negatives Jahresergebnis von 19.308.100 Euro aus. Der Haushaltsausgleich ist um diesen Betrag nicht gewährleistet.

Im Gesamtfinanzhaushalt besteht eine Deckungslücke (Finanzierungsmittelfehlbetrag = Saldo aus Verwaltungs- und Investitionstätigkeit) von 19.502.000 Euro, die in der Planung durch eine Nettoneuverschuldung von 8.429.000 Euro und durch den Einsatz vorhandener ungebundener Liquidität i. H. v. 11.073.000 Euro geschlossen werden sollte.

Der Haushalt 2014 erscheint unter Berücksichtigung des Regierungsschreibens vom 27.03.2014 aus der Sicht der Kämmerei genehmigungsfähig, wenn keine Kreditaufnahmen vorgesehen wären.

Dieses Ziel ist nur durch die Einrichtung von Haushaltssperren zu erreichen.

Die Erfahrungen aus der Haushaltsgenehmigung 2013 (geplante Entschuldung 500.000 Euro) haben aber gezeigt, dass der Regierung eine Kreditaufnahme unterhalb der Neuverschuldungsgrenze eventuell immer noch zu wenig sein könnte und dass trotzdem wieder mit weiteren Auflagen zu rechnen wäre, **da die Rechtsaufsicht nachdrücklich einen gemeinsamen Haushaltskonsolidierungsprozess von Verwaltung und Stadtrat in Gang setzen möchte.**

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Um möglichst eine Genehmigungsfähigkeit zu erzielen sind die in den Anlagen aufgeführten Haushaltssperren in der vorgeschlagenen Höhe erforderlich.

Bei einer positiven Beschlussfassung ergäben sich unter Berücksichtigung von Mehrerträgen folgende Auswirkungen für:

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (- genehmigungspflichtig -)

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – Stand: 09.01.2014	13.446.000 Euro
abzüglich:	
voraussichtliche Mehr-Einzahlungen (GewSt.)	-2.855.800 Euro
Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 28 KommHV-Doppik - Verwaltungstätigkeit	-5.130.200 Euro
Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 28 KommHV-Doppik – Investitionstätigkeit	-5.460.000 Euro
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – Stand: 03.04.2014	0

Auswirkungen auf den Gesamtfinanzhaushalt

Finanzierungsmittelfehlbetrag	-19.502.000 Euro
Saldo Finanzierungstätigkeit/Entschuldung	-5.017.000 Euro
Finanzmittelfehlbetrag	-24.519.000 Euro

Deckung

Liquidität	11.073.000 Euro
Voraussichtliche Mehr-Einzahlungen	2.855.800 Euro
Sperrungen	10.590.200 Euro
Summe	24.519.000 Euro

Auswirkungen auf die Liquidität

Die Liquiditätsbetrachtung bleibt wie im beschlossenen Haushaltsplan dargestellt unverändert. Für den Gewerbesteuer-Sondertatbestand bleibt es bei einer hinterlegten Liquidität von 8.100.640 Euro.

Anfangsbestand an Finanzmitteln am 01.01.2014	27.573.640 Euro
abzüglich	
Finanzmittelfehlbetrag	-11.073.000 Euro
abzüglich gebundener Beträge:	
Haushaltausgabereise	-3.400.000 Euro
Rückstellungen für Lieferungen und Leistungen	-5.000.000 Euro
Rücklage für Gewerbesteuer-Sondertatbestand einschl. Verzinsung und zurückzuzahlende Nachforderungszinsen	-8.100.640 Euro
voraussichtlicher Endbestand an ungebundenen Finanzmitteln am 31.12.2014	0 Euro

Auswirkungen für den Gesamtergebnishaushalt

Jahresergebnis – Fehlbetrag (Stand 9.1.2014)	-19.308.100 Euro
Voraussichtliche Mehrerträge (GewSt – Stand 31.3.2014)	2.395.800 Euro
Voraussichtliche nicht zahlungswirksame Mehrerträge - geschätzt	9.000.000 Euro
Haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 28 KommHV-Doppik - Verwaltungstätigkeit	5.130.200 Euro
Geplantes Jahresergebnis zum 31.12.2014 (neu) - Fehlbetrag	-2.782.100 Euro

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Dr. Janik zum Tagesordnungspunkt erhoben.

Herr berufsm. StR Beugel teilt im Auftrag des Baureferates mit, dass für die Baumaßnahme Freibad West weitere 950.000 € (insgesamt 2.450.000 €) gesperrt werden können.

Die SPD-Fraktion vertritt die Auffassung, dass es notwendig sein wird, noch im Mai oder spätestens Anfang Juni eine Rückmeldung der Ämter zu erhalten, wie sich die Sperrungen auswirken bzw. vollzogen werden können. Hier sollten auch insbesondere bei Abweichungen von den Arbeitsprogrammen alternative Vorschläge gemacht werden. Zu den Investitionen wird als

Änderung vorgeschlagen, die zusätzliche Sperre beim Freibad West in Höhe von 950.000 € dafür zu verwenden, dass die Mittel im Bereich der Zuschüsse für die KiTa-Einrichtungen freier Träger, für den Ersatzbau Lernstube Villa, für die Baumaßnahme Marie-Therese-Gymnasium und für die Generalsanierung Frankenhof mit einer Gesamtsumme in Höhe von 870.000 € nicht gesperrt werden. Der Restbetrag in Höhe von 80.000 € sollte nicht verplant werden.

Herr StR Winkler sieht die Sperren bei der Volkshochschule und beim Grunderwerb E-West als problematisch an.

Frau StRin Pfister regt an, die Auswirkungen der haushaltswirtschaftlichen Sperre auf die Besetzung der neu geschaffenen Stellen im Stellenplan 2014 in den Fachausschüssen und im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zu behandeln.

Herr StR Könnecke bittet, bei der Regierung von Mittelfranken abzuklären, ob es schädlich für die Förderung ist, wenn der Bau des Adenauerrings Nord aufgeteilt wird.

Frau StRin Lender-Cassens bittet um eine Auflistung der in den Haushaltsjahren 2013/2014 abgeflossenen Zuschüsse für die freien Träger.

Ergebnis/Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss nimmt von der Vorlage Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12

11/151/2014

Personalbericht 2013

Sachbericht:

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt jährlich für das Vorjahr die Personal- und Organisationsaufgaben, die Schwerpunktthemen des Personalbereichs sowie Personaldaten und Kennzahlen dar.

Im HFPA vom 10.02.2010 wurde beschlossen, dass die Personalberichte aus Kostengründen elektronisch bereitgestellt werden. Gem. Protokollvermerk in gleicher Sitzung wurde festgelegt, dass jeweils 10 Exemplare gedruckt und an die Fraktionen weitergegeben werden sollen.

Die Druckfassungen des Berichts wurden am 17.03.2014 verteilt.

Der Personalbericht ist außerdem über das Amtsinformationssystem (Session) elektronisch bereitgestellt.

Weiterhin kann der Personalbericht als PDF-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling (martin.roell@stadt.erlangen.de bzw. Tel. 09131/86-2202) angefordert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Personalbericht 2013 wird nach Aussprache zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 13

13-3/013/2014

**Freiwilligeninitiative bei Öffentlichkeitsarbeit unterstützen
hier: Antrag SPD-Stadtratsfraktion 054/2014 vom 11.3.2014**

Sachbericht:

1. Sachbericht / Ergebnis / Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sachbericht:

Die Erlanger Freiwilligen Initiative wurde vor ca. 7. Jahren gegründet; ihre Mitglieder sind Angehörige von sozialen Organisationen und Gruppen, die einen Überblick über die ehrenamtliche Bedarfssituation haben.

Unterstützt durch das Bürgermeister- und Presseamt verfolgt die Erlanger Freiwilligen Initiative das Ziel, Kontakte herzustellen zwischen Menschen, die ehrenamtlich tätig sein wollen und Gruppen, Vereinen und Institutionen, die ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter suchen. Die Beratung orientiert sich hierbei an den individuellen Wünschen der Interessenten.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Erlanger Freiwilligen Initiative sind an drei Tagen in der Woche für jeweils zwei Stunden im Rathaus für Beratungen anwesend (davon zwei Tage am Infotresen des Bürgeramtes im Rathausfoyer, einen Tag im 3. OG Zimmer 325).

Ferner informiert die Erlanger Freiwilligen Initiative über ihre eigene Homepage, über die auch per Mail Kontakt aufgenommen werden kann (<http://motznet.de/ERFIN/>) – Telefonisch ist die Erlanger Freiwilligen Initiative unter den städtischen Rufnummern 86 1676 sowie 86 1696 zu erreichen.

Schriftliche Informationen über die Erlanger Freiwilligen Initiative liegen bisher lediglich über ein einfaches Informationsblatt vor (vgl. Anlage). Im Rahmen einer Kampagne ist zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit seitens der Initiative deshalb die Herausgabe einer neu gestalteten Informationsbroschüre geplant. Mit dieser vorgesehenen Kampagne / Informationsbroschüre soll die Vermittlungstätigkeit der Erlanger Freiwilligen Initiative gestärkt werden.

Für die Kampagne / die Informationsbroschüre werden Aufwendungen von ca. 2.500 € erwartet; dieser Betrag ist jedoch aktuell im Budget des Bürgermeister- und Presseamtes nicht vorhanden. Die Verwaltung schlägt daher die Vermittlung von Spenden vor und wird entsprechende Schritte einleiten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vermittlung einer Spende

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	2.500 € durch Vermittlung von Spenden	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht diene zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligeninitiative eine Spende zu vermitteln.
3. Der Fraktionsantrag Nr. 054/2014 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 14

41/033/2014

Neue Preisstruktur für die Kantine im Frankenhof

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Wirtschaftsbetrieb im Frankenhof hat eine doppelte Funktion: einerseits bietet er Übernachtungsgästen ein Frühstück und Übernachtungsgruppen auf Verlangen eine Mittags- wie auch Abendverköstigung; andererseits ist die Frankenhofküche eine Kantine sowohl für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für Gäste. Hierzu zählen unter anderem Seniorinnen und Senioren, Studierende oder Mitarbeiter von benachbarten Behörden. Das Mittagsmenü besteht aus einer Suppe und einem Hauptgericht mit Beilage.

Im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt im Kultur- und Freizeitamt, Abteilung Verwaltung 410, wurde unter Punkt 4.1 empfohlen, „die Preisliste über die Höhe der zu bezahlenden Entgelte zu aktualisieren und vom Fachausschuss beschließen zu lassen.“ Zudem solle der „ermäßigte Preis für Uni- bzw. Amtsgerichtsangehörige, Studenten und Senioren überdacht werden“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Da die Essenspreise letztmalig im Rahmen der im Januar 2011 erfolgten Anhebung der Essenspreise im Rathaus fortgeschrieben wurden, schlägt das Kultur- und Freizeitamt folgende Preiserhöhung und neue personengruppenbezogene Staffelung vor:

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Preisangaben in EUR (inklusive Mehrwertsteuer)

Preis Essen	bisheriger Preis für städtische Mitarbeiter	neuer Preis für städtische Mitarbeiter	bisheriger Preis für Gäste	neuer Preis für Gäste
Menü I (Standardessen: Suppe, Hauptgericht mit Beilage)	3,50	4,00	4,50	5,00

Menü II (wechselndes Angebot)	4,50 – 5,50	4,50 – 6,00	4,50 – 5,50	4,50 – 6,00
----------------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Preisliste für Getränke im Wirtschaftsbetrieb Frankenhof

(Angaben in EUR, inklusive Mehrwertsteuer)

	Menge in Liter	bisheriger Preis	neuer Preis
alkoholfreies Getränk: Cola, Apfelsaft, Limo, Mineralwasser	0,3	1,00	1,20
alkoholfreies Getränk: Cola, Apfelsaft, Limo, Mineralwasser	0,5	--	1,80
Bier	0,5	1,60	2,10
Weizenbier	0,5	1,80	2,50
Säfte	0,2	0,80	1,00
kl. Wasser, Flasche	0,2	0,80	1,00
Glas Rot- o. Weißwein	0,2	2,30	2,50
Glas Sekt	0,1	2,10	2,30
Flasche Wein	0,7	8,00	9,00
Flasche Sekt	0,7	6,50	7,50
Flasche Orangensaft	1,0	2,50	2,70
Flasche Apfelsaft	1,0	2,50	2,70

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- X werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der neuen Preisstruktur für die Kantine im Frankenhof wird zugestimmt und zum 1. April 2014 umgesetzt.

Einen ermäßigten Kantinenpreis erhalten ausschließlich städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Kultur- und Freizeitamt wird ermächtigt, die Preise für die Getränke auf der Grundlage gestiegener Einkaufspreise einmal jährlich anzupassen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 15

512/115/2014

Hortplatzsituation Eltersdorf

hier: CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014/CSU-A/004 vom 18.02.2014

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhöhung der Hortplätze im Kinderhaus Storchennest in Eltersdorf

Das Kinderhaus Storchennest kann zum diesjährigen Schuljahresbeginn im September 2014 elf Kinder aus den eigenen Kindergartengruppen nicht in seine Hortgruppe aufnehmen. Während gemäß der Betriebserlaubnis der Regierung von Mittelfranken die Platzzahl für Schulkinder in der Einrichtung auf 35 begrenzt ist, würden 46 Plätze benötigt. Auf der Warteliste stehen vierzehn Kinder und nur drei Kinder können für einen Hortplatz berücksichtigt werden. Die nicht berücksichtigten Familien (allesamt in Vollzeit erwerbstätige Eltern) haben an den Nachmittagen einen sehr langen Betreuungsbedarf – auch während den Ferienzeiten. Die erwerbstätigen Eltern brauchen schnellstmöglich eine verlässliche planbare Zusage für die Aufnahme ihres Kindes in den Hort.

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Grundschule Eltersdorf wird im Schuljahr 2013/14 von 131 Kindern in den Jahrgangsstufen eins bis vier besucht. In den zwei Einrichtungen der Jugendhilfe in diesem Sprengel stehen insgesamt 117 bedarfsanerkannte Plätze zur Verfügung. Dies ergibt eine rechnerische, lokale Versorgungsquote von ca. 89% und liegt damit deutlich über dem Erlanger Stadtdurchschnitt von ca. 79%.

Die Anfragen nach Betreuungsplätzen für Schulkinder für das Schuljahr 2014/15 übersteigen im Schulsprengel Eltersdorf die Anzahl der freien Plätze. Dieser lokale Umstand ist nicht unerheblich auf die faktische Belegungssituation in Eltersdorf zurückzuführen;

Während die städtische Einrichtung zu ca. 90% Kinder aus dem Schulsprengel betreut, beträgt der Anteil der unmittelbar im Schulsprengel Eltersdorf wohnenden Schulkinder in der Kindertageseinrichtung St. Kunigund nur ca. ein Drittel. (Etwas mehr als die Hälfte der Schulkinder stammt aus anderen Erlanger Schulsprengen, etwa 10% stammen aus Umlandgemeinden). Der freie Träger St. Kunigund kann 5 – 6 Plätze für das nächste Schuljahr anbieten.

Aus Sicht der Bedarfsplanung ist augenblicklich von einem faktisch ungedeckten Bedarf auszugehen. Eine zusätzliche Platzzahlerhöhung mit bis zu 11 Kindern sind aus Sicht der Jugendhilfeplanung geeignet diese Bedarfsunterdeckung aktuell zu beheben und sind daher aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

Einschätzung des Schulverwaltungsamtes bezüglich Einrichtung einer Mittagsbetreuung / Ganztagesklasse:

Das Schulverwaltungsamt teilt in seiner Stellungnahme vom 06.03.2014 folgendes mit: „Der Schulsprengel verfügt über zwei Horte, die nach Auffassung der Schulleitung den Betreuungsbedarf in Eltersdorf sehr gut sicherstellen. Die hervorragende fachliche Arbeit der Horte wird seitens der Eltern anerkannt. Weder die Eltern noch die Schulleiterin sehen im Hinblick auf die kompetente Betreuung im Schulsprengel die Notwendigkeit einer Ganztagschule noch einer Mittagsbetreuung. Das Fachpersonal der bestehenden Einrichtungen wird von den Eltern und der Schulleiterin hoch geschätzt. Es besteht eine sehr gute Zusammenarbeit mit den Einrichtungen.“

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Am 4.2.2014 fand in der Grundschule Eltersdorf ein Abstimmungsgespräch mit der Schulleitung, dem Jugendamt, dem Kinderhort Storchennest und dem Schulverwaltungsamt statt. Ziel dieses Gesprächs war es, für den Schulsprengel zum kommenden Schuljahr eine von allen Beteiligten getragene gemeinsame Lösung für den Betreuungsbedarf von noch unversorgten Schulkindern zu sichern. Dies sollte mit zusätzlichen Räumlichkeiten, die die Schule zur Verfügung stellt, gesichert werden. Sowohl Schulleitung als auch Schulverwaltungsamt stimmten einer Zwischenlösung für die Unterbringung von Hortkindern in der Schule zu. Zur Auswahl stehen zwei Räume, die noch einer fachlichen Begutachtung des Jugendamtes bedürfen. Das Schulverwaltungsamt stimmte einer Nutzungszeit von zwei Jahren zu. Hierzu ist noch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Die Regierung von Mittelfranken ist als Fachaufsicht über die städtischen Einrichtungen bereit, angesichts der akuten Platznot im Stadtgebiet Eltersdorf befristet für zwei Jahre bis zu elf Plätze in der Schule - mit einer konzeptionellen Anbindung an das Kinderhaus Storchennest - zu verbescheiden. Dazu fand am 11.03.2014 ein Gespräch und eine Begehung der Schulräume mit dem Vertreter der Regierung von Mittelfranken statt.

Die Hortkinder der vierten Klassen würden dann nach dem Mittagessen in die Grundschule gehen. Dort werden die Hausaufgaben betreut und danach gehen die Hortkinder wieder zurück in das Kinderhaus Storchennest. Zu dieser Zeit sind schon Kinder in der Einrichtung abgeholt, so dass auch die Betriebserlaubnis von der Anzahl der Kinder nicht überschritten wird.

Das bedeutet faktisch, dass aufgrund der Konzeption im Kinderhaus Storchennest durch das Hineinwachsen von Krippenkindern in den Kindergarten und weiter in den Hort kaum Kindergartenplätze und keine Hortplätze für externe Anmeldungen in den nächsten Jahren vorhanden sein werden.

3. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die konzeptionelle Anbindung an das Kinderhaus Storchennest ist zu planen; Personal ist einzustellen.

Das Jugendamt wird zusammen mit dem Personalamt den Betriebsbeginn ab September 2014 sicherstellen und die erforderlichen eineinhalb Stellen zum Stellenplan 2015 anmelden. Die Stellen werden zum 01.09.2014 überplanmäßig zu Lasten des Budgets Amt 51 besetzt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	67.350,--€ jährlich	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 30.000,-- €	bei Sachkonto: 414101,432101

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt eine zusätzliche Betreuung für bis zu elf Kinder in einem von der Grundschule Eltersdorf zur Verfügung gestellten Raum einzurichten und die Betriebsaufnahme zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 sicher zu stellen.
2. Der CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014 vom 18.02.2014 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 16

52/249/2014

Festlegung der Entgeltordnungen für das BIG-Projekt und GESTALT

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Für die Tätigkeiten im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereiches BIG (Bewegung als Investition in Gesundheit) und GESTALT (Gehen, Stehen, Tanzen als lebenslange Tätigkeit) wird eine Entgeltordnung festgelegt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Kursangebote für die Projekte BIG und GESTALT sind mit Kursgebühren verbunden. Durch die Entgeltordnung hat die Verwaltung eine Grundlage für die Erhebung von Gebühren der jeweiligen Kurse.

3. Prozesse und Strukturen

Die jeweiligen Kursgebühren für BIG und GESTALT sind den aktuellen Flyern zu entnehmen.

4. Ressourcen

Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird aufgrund von Nachfragen zu den Entgeltordnungen von Herrn StR Winkler zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen. Die Verwaltung wird diese bis zur Behandlung im Stadtrat klären.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 17

Mittelbereitstellungen

TOP 17.1

66/261/2014

**Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für
IvP.-Nr. 541.125 "Mozartstraße"**

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung ./. €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) 450.000,- €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von ./. €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von ./. €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 450.000,- €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) **550.000,- €**

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für Auftragsvergabe im Jahr 2014

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Die bei der IP-Nr. 541.144 im Jahr 2013 für das Jahr 2015 veranschlagte VE in Höhe von 450.000 € wurde in 2013 nicht in Anspruch genommen, da die Ausschreibung der Maßnahme aufgrund des nicht vollständig durchgeführten Grunderwerbs in 2013 nicht erfolgen konnte.

Die im Jahr 2013 für das Jahr 2015 veranschlagte VE in Höhe von 450.000 € gilt während der haushaltslosen Zeit 2014 weiter (Art. 67 Abs. 3 GO).

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Verbesserung des baulichen Zustands (s.a. DA Bau-Beschluss der Entwurfsplanung des BWA vom 18.02.2014).

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Vollausbau der Mozartstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Gebbertstraße.

Die Kostenberechnung auf Basis der Entwurfsplanung ergibt ein Investitionsvolumen in Höhe von 550.000 €. Gegenüber dem Ansatz im HH 2014, der auf Basis einer groben Kostenschätzung beantragt war, ergibt sich somit ein Mehrbedarf von 100.000 €. Der Mehrbedarf ist folgendermaßen zu begründen:

- Erhöhung der Asphaltschichten aufgrund der in 2013 geänderten „ Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ ca. 25.000 €
- Berücksichtigung des Kasseler Sonderbords an den Bushaltestellen ca. 15.000 €
- Mehraufwendungen aufgrund der aktuellen Planungstiefe der Entwurfsplanung (u.a. bei Beleuchtung, Bepflanzung, Straßenausstattung etc.) ca. 30.000 €
- Anpassungsmaßnahmen in der Gebbertstraße im Einmündungsbereich zur Mozartstraße ca. 10.000 €
- Preissteigerung gemäß Baupreisindex seit der groben Kostenschätzung ca. 20.000 €

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausschreibung der Maßnahme nach VOB

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

IP-Nr. 541.125 Mozartstr. zw. Siebold- u. Gebbertstr.		in Höhe von	100.000,- €
	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 5411 Leistungen für Gemeindestraßen	Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr. 541.144 Adenauerr. Süd u. Nord m. Ringschl.		in Höhe von	100.000,- €
	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 5411 Leistungen für Gemeindestraßen	Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 18

30-R/094/2014

**Neufassung der Werbeanlagensatzung;
 Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen
 in der historischen Innenstadt;
 Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion und
 Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die geänderte Satzung wird das Nebeneinander von zwei Werbeanlagensatzungen aufgegeben. Der Satzungsinhalt entspricht den rechtlichen Vorgaben und berücksichtigt sowohl das berechnigte Werbeinteresse der Wirtschaft als auch Vollzugserfahrungen der Verwaltung bei ausreichendem, nach Bedarf abgestuftem Schutz des Orts- und Straßennbildes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des anliegenden Satzungsentwurfs.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung hat die geltenden Satzungen (Werbeanlagensatzung und Gestaltungssatzung für Werbeanlagen) anhand auftretender Problemfälle und Vollzugsschwierigkeiten und aufgrund der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zum Thema „Unterschiedliche Schutzwürdigkeit von verschiedenen Gemeindebereichen im Kontext einer Werbeanlagensatzung“ vom 23.01.2012 überprüft und

überarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung fanden mehrere Termine mit Interessenvertretern verschiedener Wirtschaftsverbände statt. Zudem wurde eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Somit konnte das Interesse der Gewerbetreibenden an einer effektiven Werbung und das Interesse der Allgemeinheit an einem geordneten Stadtbild bestmöglich in Einklang gebracht werden.

In den vorliegenden Satzungsentwurf sind neben den eigenen Erfahrungen die Anregungen der Wirtschaftsverbände eingegangen, die sowohl schriftlich, als auch in mehreren Hearings vorgebracht wurden. Am 16.01.2014 fand ein letzter Termin mit Vertretern der Wirtschaftsverbände und Vertretern der Stadtratsfraktionen statt, in dem alle schriftlich geäußerten Kritikpunkte durchgesprochen und ausführlich diskutiert wurden. Im Nachgang konnte von der Verwaltung ein Satzungsentwurf ausgearbeitet werden, dem alle beteiligten Verbände zugestimmt haben. Auf Grundlage dieses von den Wirtschaftsvertretern befürworteten Satzungsentwurfs wurde am 12.03.2014 eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Der in diesem Termin vorgestellte Satzungsentwurf wurde größtenteils auch von der Bürgerschaft befürwortet. Einzelne Punkte, die kritisch gesehen wurden, wurden noch eingearbeitet und führten schließlich zu dem Satzungsentwurf vom 20.03.2014, der nun zum Beschluss vorliegt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt, die der vorliegende Satzungsentwurf im Vergleich zu den bisherigen Regelungen enthält:

Allgemeines

a) Gebietstypenkarte

Der Wunsch der Wirtschaftsvertreter nach einer Gebietskarte ist nicht vollständig erfüllbar, nachdem selbst innerhalb von Bebauungsplänen unterschiedliche Gebiete festgesetzt sein können.

Aus Sicht der Verwaltung ist aber darauf hinzuweisen, dass es (in der vom Bauherrn zu zahlenden Vergütung enthaltene) Aufgabe des Planers der Werbeanlage ist, sich im Rahmen der Grundlagenermittlung nach HOAI Kenntnis über den jeweiligen Bereich zu verschaffen und gegebenenfalls Einsicht in die Bebauungspläne zu nehmen. Dies ist auch schon deshalb erforderlich, weil auch in Bebauungsplänen Regelungen zu Werbeanlagen (und auch sonstige Festsetzungen) enthalten sein können, die neben der Werbeanlagensatzung zu beachten wären.

Die neue Werbeanlagensatzung wird jedoch als Anlage eine Karte enthalten, die die verschiedenen Denkmalensembles im Erlanger Stadtgebiet darstellt. Damit ist für die Bauherrn und die Planer schnell und einfach ersichtlich, ob die geplante Werbeanlage in einem dieser sensiblen Bereiche liegt oder nicht. Diese Gebietskarte wurde von den Vertretern der Wirtschaft und auch von der Bürgerschaft begrüßt.

Die Karte wird in den jeweiligen Gremiensitzungen ausgehängt.

b) Clearingstelle

Die von den Wirtschaftsverbänden gewünschte Clearingstelle kann nicht eingerichtet werden, da der Vollzug der Bayerischen Bauordnung eine Staatsaufgabe ist. Die Stadt Erlangen wird hier im übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Entscheidung kann daher nur von der Verwaltung getroffen werden. Es wurde jedoch in die Präambel der neuen Satzung der Hinweis aufgenommen, dass sich die Verwaltung in schwierigen und problematischen Einzelfällen ein Meinungsbild des Stadtrates durch seinen beschließenden Bauausschuss im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens einholt. Ähnlich ist dies auch jetzt schon in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt, wonach der Bauausschuss für die Behandlung von Baugesuchen zuständig ist, die in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren.

Dieser Kompromissvorschlag fand bei den Wirtschaftsverbänden Zustimmung.

c) Rückwirkung

Der Satzungsentwurf hat keine Rückwirkung. Alle Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten der neuen Satzung rechtmäßig errichtet wurden, sind aus dem Geltungsbereich der neuen Werbeanlagensatzung ausgenommen.

d) corporate design (=einheitliches Erscheinungsbild)

Ein einheitliches Erscheinungsbild kann nach wie vor umgesetzt werden. Wie bisher auch sind beispielsweise Symbole zulässig.

e) Ausschluss farbiger Beleuchtung

Dieser Ausschluss gilt nur in Denkmalbereichen und galt in der historischen Innenstadt auch bisher schon. Außerhalb von Denkmalbereichen ist selbstverständlich nach wie vor farbige Werbung zulässig.

f) unbestimmte Rechtsbegriffe

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „störende Häufung“ und ähnliches lassen sich nicht vermeiden. Sie entspringen dem Gesetz und sind bzw. werden letztendlich durch die Rechtsprechung konkretisiert.

g) Haus- und Büroschilder

Hier geht es um die Hinweisschilder für freie Berufe (Schild einer Arztpraxis, etc.). Die Größenbeschränkung auf 0,25 m² erachtet die Verwaltung im sensiblen Denkmalsembelbereich für völlig angemessen. In Wohn- und Mischgebieten wurde die zulässige Größe im Rahmen eines Kompromisses auf 0,30 m² angehoben.

h) Bußgeldhöhe

Die Höhe des maximalen Bußgeldes ergibt sich aus der Bayerischen Bauordnung.

zu § 3 (Werbeanlagen in Denkmalsembles und an Einzeldenkmälern)

Diese Vorschrift trifft Regelungen in denkmalgeschützten Bereichen. Sie stellt die höchsten Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen. Die Regelung lehnt sich weitgehend an die bewährte Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt an.

a) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG in Denkmalsembelbereichen unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG zulässig sind, solange sie nicht verunstaltend sind. Die Notwendigkeit für diese Regelung wurde damit begründet, dass es Gewerbetreibende gebe, die ihr Gewerbe im 1. oder 2. OG haben und sonst keine Möglichkeit hätten, effektiv zu werben.

Die Regelung, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG generell zulässig sein sollen, wurde gerade in Hinblick auf das Ortsbild in den Denkmalsembelbereichen von der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher eine Formulierung vor, die zwar vom Grundsatz Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG ausschließt, jedoch eine Ausnahmemöglichkeit für Gewerbetreibende enthält, die sonst keine Möglichkeit zu werben hätten:

„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“

b) Schriftgröße

Nach der bisherigen Regelung müssen Schriftzüge aus Einzelbuchstaben bestehen, wobei ein Buchstabe nicht mehr als 35 cm groß sein darf. Diese Größenordnung wurde beibehalten, es wurde jedoch in den neuen Satzungsentwurf eine Ausnahmemöglichkeit für logorelevante Buchstaben aufgenommen. Mit dieser Regelung soll berücksichtigt werden, dass es einige Unternehmen gibt, die in ihren Schriftzügen einen Buchstaben haben, der deutlich größer als die übrigen Buchstaben ist. Würde man in einem solchen Fall den logorelevanten, größten Buchstaben auf 35 cm begrenzen, dann wären die restlichen Buchstaben sehr klein und kaum werbewirksam.

zu § 4 (Werbeanlagen in Wohn- und Dorfgebieten)

Diese Bereiche dienen überwiegend dem Wohnen.

a) Stätte der Leistung

Nach der bisherigen Regelung dürfen Werbeanlagen in Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung angebracht werden (Verbot von Fremdwerbung). Für diese Regelung wurde eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen, indem der neue Satzungsentwurf folgende Formulierung enthält:

„Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig“.

Der Wunsch nach dieser Änderung kam von Vertretern der Wirtschaftsverbände und resultierte daraus, dass es in den dörflichen Bereichen von Erlangen Gewerbetreibende gebe, die ihren Betrieb an kleinen Wegen/Straßen haben, die von den größeren Straßen nicht einsehbar seien.

b) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG auch in Wohngebieten unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG zulässig sind, solange sie nicht verunstaltend sind. Die Notwendigkeit für diese Regelung wurde damit begründet, dass es Gewerbetreibende gebe, die ihr Gewerbe im 1. oder 2. OG haben und sonst keine Möglichkeit hätten, effektiv zu werben.

Auch hier schlägt die Verwaltung aufgrund der Bedenken der Bürgerschaft die schon oben genannte Formulierung vor:

„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur

unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“

c) Schriftgröße

Die maximale Größe wurde auf 40 cm festgelegt und es wurde wie auch im Denkmalensembalebereich eine Ausnahmemöglichkeit für logorelevante Buchstaben geschaffen. Dies entspricht auch der bisherigen Genehmigungspraxis.

d) Hinweisschilder auf einzelne Firmen

Nach der bisherigen Regelung dürfen diese Schilder maximal 0,25 m² groß sein. Die zulässige Größe wurde in Wohngebieten auf 0,30 m² angehoben.

zu § 5 (Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten)

In diesen Gebieten treffen Wohnen und Gewerbe aufeinander. Kerngebiete finden sich im Bereich der Innenstadt.

a) Stätte der Leistung

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung nur in Kerngebieten und in den Bereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Gewerbe geprägt sind, zulässig. Nach dem Wunsch der Wirtschaftsvertreter sollen Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung zusätzlich auch in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, zulässig sein. Dies wurde von Teilen der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

„In den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.“

b) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG auch in Kern- und Mischgebieten unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG in Kern- und Mischgebieten generell zulässig sind. Dies wurde von Teilen der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“

c) Schriftgröße

Die maximale Größe wurde in Kern- und Mischgebieten generell auf 50 cm festgelegt. Dies entspricht der bisherigen Genehmigungspraxis.

d) Pylone

Die Größenbeschränkung von Pylonen in Kern- und Mischgebieten auf 3,5 m einschließlich der Festlegung eines „stehenden Formates (Verhältnis Breite zu Höhe = mindestens 1:3) erachtet die Verwaltung als angemessen. Die Größe des Pylons kann sich nicht nach der Größe des Baugrundstücks richten

e) Hinweisschilder auf einzelne Firmen

Nach der bisherigen Regelung dürfen diese Schilder maximal 0,25 m² groß sein. Die zulässige Größe wurde auf 0,30 m² angehoben.

zu § 6 (Werbeanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten)

Diese Gebiete dienen der Unterbringung von Gewerbegebieten. Gegenüber der bisherigen Satzung finden sich hier ganz weitgehende Vereinfachungen.

a) Überdachwerbung

Nach der bisherigen Regelung ist Überdachwerbung unzulässig. Diese soll nun ausnahmsweise zulässig sein, solange sie nicht verunstaltend ist.

b) Fahnen

Nach der bisherigen Regelung sind maximal 3 Fahnen zulässig. Diese Begrenzung soll auf 5 Fahnen angehoben werden.

c) Pylonen

Nach der bisherigen Regelung dürfen Pylonen maximal 4 m hoch sein. Die zulässige Höhe soll auf 7 m angehoben werden. Aus der Bürgerschaft kam die Anregung, dass die neue Satzung auch eine Regelung zur Breite der Pylonen enthalten soll. Die Verwaltung schlägt daher die Formulierung vor, die auch schon in § 5 zum Tragen kommt:

„Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 7,0 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen.“

Fazit

Mit dem anliegenden Entwurf schlägt die Verwaltung einen Satzungstext zur Beschlussfassung vor, der unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Werbebedürfnisses der Wirtschaft das Orts- und Straßenbild abgestuft nach dem Schutzbedürfnis verschiedener Baugebietstypen angemessen schützt. Der Satzungsinhalt ist dabei zugleich anwendungsfreundlicher geworden. Die Parallelität von zwei Satzungen im Innenstadtbereich soll aufgegeben werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS) (Entwurf vom 20.03.2014, Anlage 1) wird beschlossen.

2. Der Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.02.2012 und der Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.07.2013 sind damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 18.1

50/158/2014

Erhebung einer Klage zum LSG Bayern gegen das BMAS wegen Verweigerung einer Verwaltungskostenerstattung für das Jobcenter Erlangen in Höhe von 169.881,57 € im Dezember 2013

Sachbericht:

Im Dezember 2013 hat der Bund gegenüber der Stadt Erlangen die Erstattung von Verwaltungskosten des Jobcenters Erlangen in Höhe von 169.881,57 € für das Jahr 2013 verweigert – nicht etwa, weil diese Kosten nicht angefallen wären oder weil diese Kosten nicht hätten abgerechnet werden dürfen. Der Grund für diese „Strafaktion“ des Bundes liegt vielmehr darin, dass der Bund glaubt in den Abrechnungen aus den Jahren 2010 und 2011 sei von der Stadt eine Summe von 52.647,11 € zu viel abgerechnet worden, die der Bund jetzt zurückgezahlt

haben möchte. Um die Rückzahlung dieser 52.647,11 € zu erzwingen wird der Stadt im Rahmen einer „Strafaktion“ einfach der dreifache Betrag vorenthalten.

Gemäß den maßgebenden Abrechnungsregeln der KoA-VV ist eine solche Sanktion – sowohl nach Meinung der Stadt Erlangen, wie auch nach Meinung der kommunalen Spitzenverbände – nicht zulässig zur Erzwingung vermeintlicher Rückforderungen aus früheren Haushaltsjahren. Der SGA hat deshalb in seiner Sitzung vom 26.03.2014 einstimmig beschlossen, dass gegen diese unberechtigte Sanktion Klage zum zuständigen Landessozialgericht eingereicht wird. Da es sich um die Einleitung eines Aktivprozesses mit einem Streitwert von 169.881,57 € handelt, ist nach §3 Ziffer 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat hierzu eine Beschlussfassung im Stadtrat erforderlich.

Zum Hintergrund: Nach unserer Kenntnis handelt es sich hier um den bundesweit ersten Fall, in dem das BMAS zu einer solchen Sanktion greift, die sowohl nach Auffassung der Stadt als auch nach Auffassung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages rechtlich nicht zulässig ist. Die beabsichtigte Klage wird deshalb in Abstimmung und mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände eingereicht.

Der vom Bund geltend gemachte Abrechnungsfehler aus den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 in Höhe von 52.647,11 € liegt nach unserer festen Überzeugung nicht vor. Die abweichende Auffassung des BMAS beruht auf einer neuerdings geänderten, wesentlich engeren Auslegung der Abrechnungsregeln durch das BMAS. Mit dieser neuen und wesentlich engeren Auslegung würde die bisherige, jahrelang und bundesweit einvernehmlich praktizierte Abrechnung der Verwaltungskosten von Jobcentern aus den Angeln gehoben werden – die bisher einigermaßen auskömmliche Finanzierung der Verwaltungskosten von Jobcentern würde deutlich reduziert werden. Diese neue, engere Auslegung der KoA-VV möchte das BMAS jetzt gegen die Stadt Erlangen durch Verhängung dieser Sanktion erzwingen, um allen Jobcentern gegenüber Fakten zu schaffen. Die Position der Stadt Erlangen wird deshalb auch in diesem Punkt von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt.

Aus prozessualen Gründen wird sich die jetzt einzureichende Klage der Stadt Erlangen aber nur gegen die Verhängung der unseres Erachtens rechtswidrigen Sanktion (Vorenthaltung einer Verwaltungskostenerstattung über 169.881,57 € im Dezember 2013) richten.

Ergebnis/Beschluss:

Der vom SGA in seiner Sitzung am 26.03.2014 einstimmig empfohlenen Klageerhebung wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 19

Anfragen

Protokollvermerk:

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Frau StRin Pfister fragt an, ob sich die Stadt Erlangen an der Ausschreibung für den „Bayerischen Eine-Welt-Preis 2014“ beteiligen könnte. Die Frist endet am 30.04.2014. Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis sagt zu, eine Teilnahme der Stadt Erlangen noch zu versuchen.
2. Frau StRin Pfister weist auf die schwierige Raumsituation für das Projekt „Die Begleiter“ hin. Sie fragt an, ob hier eine Lösung absehbar ist.
Herr Lerche teilt mit, dass derzeit verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft werden.
3. Frau StRin Pfister fragt an, welche Möglichkeiten bestehen, nachdem die Toiletten im Sozialamt für Besucher versperrt sind.
Herr Vierheilig teilt mit, dass der Schlüssel von den Mitarbeiter/innen entliehen werden kann.
4. Herr StR Jarosch fragt an, inwieweit die Gehaltssteigerungen im öffentlichen Dienst bereits im Haushalt berücksichtigt wurden.
Herr Ternes antwortet, dass dies üblicherweise im Rahmen von Mittelbereitstellungen im laufenden Jahr abgedeckt wird.

Sitzungsende

am 09.04.2014, 17:55 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Balleis

Der / die Schriftführer/in:

.....
Friedel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft:

Für die Erlanger Linke: